

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 22 (1956)
Heft: 3-4

Artikel: ABC-Dienst : die Körperentgiftung der Truppe
Autor: Schweizer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

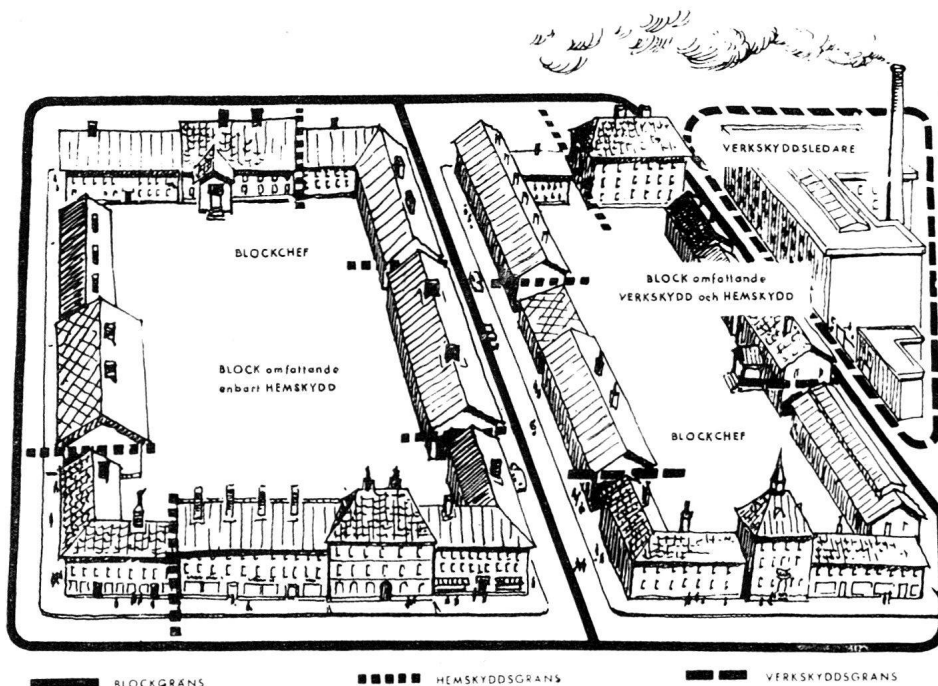
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heimschutz und Blockschutz

Illustration aus einer schwedischen Zivilverteidigungsanleitung über die Unterteilung von Blockschutz und Heimschutz. Die Illustration zeigt zwei Blöcke. Links einen eigentlichen Wohnblock, der einem Blockchef unterstellt ist, und die Unterteilung in Heimschutzviertel. Rechts ist ein Block zu sehen, in dem eine kleinere Industrieanlage mit einem Wohnviertel zu einem Block zusammengefasst ist, der einem über den Heimschutz und dem Werkschutz gebietenden Blockchef unterstellt ist. Deutlich sind auch hier die Abgrenzungen der Heimschutz- und Werkschutzbereiche zu sehen.



LUFTSCHUTZ-TRUPPEN

Einteilung von Luftschutzangehörigen

Bern, 23. März. *ag* Nach einem Bundesratsbeschluss aus dem Jahre 1953 durften Wehrmänner, die aus den früheren blauen Luftschutzorganisationen hervorgegangen sind, in der Regel nur in Formationen der Luftschutztruppen eingeteilt werden. In Abänderung jenes Beschlusses hat der Bundesrat nunmehr angeordnet, dass

inskünftig in gewissen Fällen solche Wehrpflichtige auf Grund ihrer zivilen Tätigkeit *auch anderweitig eingeteilt werden* (z. B. in Formationen des Materialdienstes, des Militäreisenbahndienstes, des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes, des Betriebsstoffdienstes).

FACHDIENSTE

ABC-Dienst: Die Körperentgiftung der Truppe

Von Hptm. A. Schweizer

«Die Verwendung von chemischen Kampfstoffen als Kampfmittel durch einen Gegner müsste eine für den Gaskrieg nicht vorbereitete Armee in ihren Grundfesten erschüttern. Es ist daher selbstverständliche Pflicht, die Truppe schon in Friedenszeiten mit dem nötigen Schutzgerät auszurüsten und sie in deren Verwendung zu unterrichten und zu schulen.»

Diese einleitenden Worte zum Gasschutzdienstreglement 1954 zeigen, dass unsere Armeeführung sich der Verantwortung bewusst und willens ist, die Truppe auf die Abwehr eines möglichen chemischen Krieges vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung verlangt ein gründliches Studium sämtlicher damit zusammenhängender Probleme. Diese sind technischer, organisatorischer und taktischer Natur. Mit der Entwicklung der modernen

Kriegstechnik und der Anwendung entsprechender Einsatzverfahren hat sich allerdings die Problemgestaltung stark verändert und erweitert. Die vorliegende Arbeit behandelt aus dem Gebiet der Abwehrmassnahmen das Problem der Körperentgiftung, wobei auch auf die amerikanischen Massnahmen auf diesem Gebiete eingegangen wird.

A. Die sesshaften chemischen Kampfstoffe

Unter sesshaften Kampfstoffen oder Geländekampfstoffen¹⁾ versteht man schwer verdampfbare Flüssigkeiten, welche schon in kleinen Mengen auf Menschen und Tiere eine Reiz- oder Giftwirkung ausüben. Die

Vergiftung erfolgt durch Einatmen der Dämpfe, durch Eindringen der Kampfstoffe in die Haut und in die Blutbahn, sowie durch Einnahme von vergifteten Lebensmitteln oder Trinkwasser. Die sesshaften Kampfstoffe wirken als Haut- oder Nervengifte.

Sesshafte Kampfstoffe wurden erstmals in der zweiten Hälfte des Weltkrieges 1914—1918 in Form des Hautgiftes Yperit zum Einsatz gebracht²⁾). Auch im italienisch-abessinischen Krieg sind Hautgifte mit Erfolg verwendet worden. Diese führen bei Berührung mit der Körperoberfläche zu schmerzhaften brandwundenartigen Verletzungen, welche meist sehr langsam abheilen. In der Zeit vor und während dem Zweiten Weltkrieg sind neuartig wirkende, flüssige Kampfstoffe entwickelt und für den Einsatz bereitgestellt worden. Diese modernen Geländekampfstoffe, welche unter dem Sammelnamen «Trilone»³⁾ bekannt sind, wirken nach ihrem Eindringen in den Organismus spezifisch auf das Nervensystem. Schon geringe Mengen rufen Uebelkeit, Krämpfe und Lähmungen hervor, während grössere Dosen zum Tode führen.

B. Einsatz und primäre Auswirkungen

Chemische Kampfstoffe können heute dank moderner Einsatzmittel bei jeder Witterung, an beliebigen Orten, zu beliebiger Zeit und in jeder gewünschten Konzentration überraschend zur Wirkung gebracht werden. Die Truppe muss deshalb immer mit einem solchen Angriff rechnen, sei es in der Bewegung, in der Bereitstellung, in der Verteidigung oder in der Unterkunft.

Durch den Einsatz sesshafter Kampfstoffe werden mehr oder weniger grosse Geländeteile vergiftet. Die betroffene Vegetation geht zugrunde. Truppenteile, welche sich in diesem Gelände ungeschützt aufhalten oder dasselbe ohne Schutz betreten, werden nach einiger Zeit kampfunfähig. Je nach Art und Menge des aufgenommenen Kampfstoffes kann die Krankheit der Betroffenen mehrere Wochen bis Monate dauern, bleibende Nachteile nach sich ziehen oder zum Tode führen.

C. Abwehrmassnahmen

Die C-Abwehr umfasst sämtliche Abwehrmassnahmen gegen die chemische Kriegführung. Sie gliedert sich in Sicherungs- und Schutzmassnahmen. In der Reihe der Schutzmassnahmen gegen die Wirkung der sesshaften Kampfstoffe nimmt die Körperentgiftung einen sehr wichtigen Platz ein.

1. Grundlagen und Voraussetzungen einer wirksamen Körperentgiftung

Unter Körperentgiftung versteht man die Entfernung sesshafter Kampfstoffe von der Hautoberfläche. Sie ist voll wirksam, wenn sie innert nützlicher Frist durchgeführt wird, d. h. bevor gesundheitsschädigende Mengen Kampfstoff in die Haut eingedrungen sind. Diese Frist beträgt wenige Minuten⁴⁾). Dauert die Einwirkung des Kampfstoffes auf den Körper länger, so kann eine Vergiftung nicht mehr verhindert werden. Von einer wirksamen Körperentgiftungsmassnahme muss daher gefordert werden, dass sie sich durch die Truppe rasch

durchführen lässt. Methoden, welche vom Beginn der Kampfstoffeinwirkung auf die Haut bis zur Entfernung des Kampfstoffes längere Zeitspannen beanspruchen, sind wenig wirksam und daher unzweckmässig.

In taktischer Hinsicht sind Entgiftungsmethoden anzustreben, welche die vergiftete Truppe möglichst wenig von ihrem Kampfauftrag ablenken. Massnahmen, deren Durchführung einen längeren Unterbruch der Kampftätigkeit bedingen, setzen die Einsatzbereitschaft und die Kampfkraft einer Truppe herab, was sich in kritischen Situationen katastrophal auswirken muss.

2. Massnahmen unserer Armee zur Körperentgiftung

Gemäss den für uns geltenden Weisungen⁴⁾ ist die Körperentgiftung grundsätzlich Sache der Truppe. Einzelne Kampfstoffspritzer auf der Haut soll der Mann mit Hilfe von Wasser und Seife entfernen. Steht kein Wasser zur Verfügung, so sind andere Flüssigkeiten wie Tee oder Schnaps zu verwenden. Vergiftete Kleider, Unterkleider und Schuhe sind zu wechseln. Während Kampfhandlungen bieten sich der Truppe keine Entgiftungsmöglichkeiten. In solchen Fällen soll der Soldat versuchen, den Kampfstoff mit behelfsmässigen Mitteln vom Körper fernzuhalten, bis es ihm die Lage erlaubt, sich gründlich zu entgiften. Zur gründlichen Entgiftung des Körpers sind bei einem drohenden chemischen Krieg überall dort, wo es die Verhältnisse gestatten (Widerstandsnester, Stützpunkte usw.), durch die Truppe Körperentgiftungsstellen einzurichten. Es sind dies Badestellen, welche über genügend Wasser und Waschmittel verfügen und in deren Nähe verschliessbare Behälter für das Deponieren der vergifteten Kleider bereitstehen müssen.

3. Beurteilung unserer Massnahmen

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die persönliche Ausrüstung unserer Leute keinerlei spezifische Gegenstände, wie einen Schutzanzug oder einen entsprechenden Ueberwurf umfasst, welche den Körper vor einer Kontaktnahme mit flüssigen oder dampfförmigen Kampfstoffen schützen. Unsere Präventivmassnahmen müssen daher mit behelfsmässigen Mitteln durchgeführt werden, weshalb ihre Wirksamkeit nicht sehr hoch zu veranschlagen ist. Dieser Umstand erhöht die Bedeutung der eigentlichen Entgiftungsmassnahmen.

Neben dem Wechseln der Kleider basiert unsere Körperentgiftung auf dem Waschen mit Seife und Wasser. Die hierfür bei grösseren Truppenverbänden benötigten Wassermengen sind so beträchtlich, dass sie nur in günstigen Fällen, wie u. a. in Stellungen an Gewässern oder in Ortschaften auf einfachem Wege erhältlich sind. Sehr oft aber werden sie sich nur unter Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten an den Standort der Truppe schaffen und dort aufbewahren lassen. Das Mitführen dieser Wassermengen in der Bewegung ist vielfach ausgeschlossen. Der Wasserbedarf ist indessen nur einer der neuralgischen Punkte unserer Entgiftungsmassnahmen.

Die Körperentgiftung ist entweder vom einzelnen Mann an Ort und Stelle mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen, oder die Truppe hat

sich in vorbereiteten kollektiven Körperentgiftungsstellen zu entgiften.

In Berücksichtigung der taktischen und technischen Forderungen kommt der Einzelentgiftung eine sehr grosse Bedeutung zu. Trotzdem wird der Soldat im Felde nur in ausserordentlich günstigen Verhältnissen an seinem Standort eine Waschgelegenheit vorfinden oder sich mit einfachen Mitteln eine solche einrichten können. In der Regel wird er seine Entgiftung behelfsmässig durchführen müssen. Damit ist auch ihre Wirkung problematisch. Früher wurde bei der Mobilmachung jedem Mann als persönliches Entgiftungsmittel eine Hautschutzbüchse abgegeben⁵⁾. Diese hat sich nach dem berechtigten Urteil der zuständigen Fachleute nicht bewährt, weshalb auf ihre Verwendung verzichtet wird. Heute verfügt der Soldat in seiner persönlichen Ausrüstung ausser der Seife über keine anderen Entgiftungsmittel, weshalb die Möglichkeiten einer individuellen Körperentgiftung bei uns zurzeit ausserordentlich beschränkt sind. Eine zuverlässige Entgiftung lässt sich unter diesen Umständen nur in den Körperentgiftungsstellen durchführen, deren Brauchbarkeit im folgenden untersucht werden soll.

Die Körperentgiftungsstellen sind aus verschiedenen Gründen für die im Kampf stehenden Truppen ungeeignet. Das grösste Hindernis bildet der Zeitbedarf, welcher die Durchführung dieser Massnahmen erfordert. Diese Art der Entgiftung verlangt das Aufsuchen der nächstgelegenen Entgiftungsstelle, das Ablegen der Ausrüstung, das Ausziehen der Kleider sowie die Entgiftung des Körpers mit Wasser und Waschmitteln. Alle diese Vorkehrungen werden die Vergifteten in den seltensten Fällen innerhalb weniger Minuten ausführen können. Der Wert dieser Massnahmen wird weiter vermindert durch den Umstand, dass die frontnahen Entgiftungsstellen in der Regel so dimensioniert sein werden, dass sich nur ein Mann nach dem andern entgiften kann. Es ist anzunehmen, dass diese Entgiftungsstellen dem zu erwartenden Andrang nicht gewachsen sein werden.

Diesen Verhältnissen könnte durch die Bereitstellung von sehr vielen Entgiftungsstellen begegnet werden. Ein kürzlich geäusselter Vorschlag, die Körperentgiftung in den Halbgruppenunterständen durchzuführen, geht in dieser Richtung. Dieses Vorgehen hätte jedoch zur Folge, dass die Luft in den Unterständen durch die auftretenden Kampfstoffdämpfe vergiftet würde. Die Truppe wird sich aber hüten, ihre als Kollektivschutzräume unentbehrlichen Unterstände derart leichtfertig preiszugeben!

Wie sich in Fachkursen bei der Truppe wiederholt gezeigt hat, erfordert der Bau von gedeckten und splitter-sicheren Körperentgiftungsstellen einen grossen Arbeitsaufwand. Dieser steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzeffekt. Eine solche Vergeudung von Arbeitskraft wird sich unsere Truppe beim Bau von feldmässigen Abwehrstellungen nicht leisten können.

Demgegenüber sind Körperentgiftungsstellen für die in rückwärtigen Räumen stehenden Truppen durchaus

brauchbar. Die Truppe hat dort die Möglichkeit, eine Anzahl geeigneter Waschgelegenheiten ohne grossen Aufwand als Entgiftungsstellen so einzurichten, dass sich gegebenenfalls mehrere Leute gleichzeitig entgiften können.

Von den zuständigen Stellen wird ausdrücklich festgehalten, dass sich während Kampfhandlungen keine Entgiftungsmöglichkeiten bieten⁴⁾. Unsere offensichtlich durch diese Ansicht in ihrem Aufbau beeinflussten Abwehrmassnahmen haben zur Folge, dass sich die kämpfende Truppe beim Einsatz chemischer Kampfstoffe nicht rechtzeitig und wirksam entgiften kann. Das Bestehen einer solchen Situation ist als ausserordentlich gefährlich zu bezeichnen und, im Hinblick auf ausländische Massnahmen, nicht gerechtfertigt.

4. Massnahmen der amerikanischen Armee

An Hand verschiedener Publikationen und der zugänglichen Reglemente⁶⁾ können wir uns über die amerikanischen Abwehrmassnahmen gegen den chemischen Krieg recht gut informieren. Ueber die Massnahmen der russischen Armee ist dem Verfasser nichts bekannt. Die französische und die englische Armee haben ihre Massnahmen weitgehend denjenigen der Amerikaner angepasst, weshalb wir uns auf die nähere Betrachtung der letzteren beschränken können.

In der amerikanischen Armee wird dem Einzelschutz sehr grosse Bedeutung zugemessen⁷⁾. Die persönliche Schutzausrüstung ist dementsprechend umfangreich. Sie umfasst im wesentlichen:

- eine Gasmaske, welche in drei Ausführungsformen vorliegt;
- einen imprägnierten, luftdurchlässigen Schutzanzug, welcher vollständig gegen Gase und Dämpfe, und teilweise gegen direkte Benetzung mit flüssigen Kampfstoffen schützt;
- eine Schutzsalbe für die Haut, welche als dünner Film aufgetragen einen vollständigen Schutz gegen Kampfstoffdämpfe und einen beschränkten Schutz gegen die Wirkung der flüssigen Kampfstoffe bietet. Sie dient vornehmlich zur Entgiftung von Körper und Material;
- eine Augenschutzsalbe, welche in gleicher Weise für den Schutz und die Behandlung der Augen dient;
- eine automatische Injektionsspritze mit Atropinfüllung oder Atropinampullen gegen die Wirkung von Nervengiften;
- eine Amylnitritampulle, deren Inhalt beim Einsatz von Blausäurekampfstoffen in das Gesichtsstück der Gasmaske gebracht und eingeatmet wird, sowie
- ein Imprägniermittel für die Schuhe, welches diese für flüssige Kampfstoffe undurchlässig macht.

Nach Bedarf werden zusätzlich folgende Schutzmittel abgegeben: Imprägnierte Uniformen aus Wolle oder imprägnierte Ueberkleider aus Baumwolle, luftundurchlässige Schutzanzüge mit Haube, Schutzhandschuhe, imprägnierte Socken sowie imprägnierte Unterwäsche, eine Erste-Hilfe-Tasche, eine Gaserkennungstasche sowie diverse Entgiftungsmittel.

Für die Körperentgiftung ist der amerikanische Soldat in erster Linie auf sich selbst angewiesen. Klare Entgiftungsvorschriften und eine gute Schulung ermöglichen es ihm, sich an seinem Standort innert kurzer Zeit mit Hilfe seiner persönlichen Ausrüstung selbst zu entgiften. Die kollektive Körperentgiftung wird in der amerikanischen Armee erst nach einer abgeschlossenen Kampfhandlung, bzw. nach einem befohlenen Rückzug aus dem vergifteten Gelände in rückwärtigen Abschnitten des Kampfraumes durchgeführt. Dazu dienen die sogenannten Entgiftungsstationen. Solche organisierte Stationen werden auf Befehl der Kommandanten von Bataillonen oder grösseren Verbänden eingerichtet, wenn möglich in der Nähe von Sanitätshilfsstellen oder Verbandplätzen. Die Entgiftung erfolgt in fahrbaren Douchenwagen unter Mithilfe der Bedienungsmannschaft durch Waschen des Körpers mittels warmem Wasser und Seife.

5. Beurteilung der amerikanischen Massnahmen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die amerikanischen Massnahmen zur Körperentgiftung der an diese zu stellenden Anforderungen sowohl in taktischer als auch in technischer Beziehung im Rahmen des Möglichen gerecht werden. Dies gilt für die taktische Forderung nach der Durchführung einer wirksamen Entgiftung am Standort des einzelnen Soldaten, wie auch für die Notwendigkeit der Entgiftung innert kürzester Frist. Hervorzuheben bleibt, dass die bessere Ausrüstung des amerikanischen Soldaten mit imprägnierten Kleidungsstücken die Möglichkeit des Vergiftetwerdens an sich stark herabsetzt.

Es muss zwischen Präventivmassnahmen und den eigentlichen Entgiftungsmassnahmen unterschieden werden. In der amerikanischen Armee wird den Präventivmassnahmen eine ausserordentliche Bedeutung zugemessen, was u. a. in der zweckmässigen Schutzausrüstung zum Ausdruck kommt.

6. Vorschläge

Unsere eigenen Präventivmassnahmen sind, verglichen mit denjenigen der amerikanischen Armee, als unzureichend zu bezeichnen. Sie sind, insbesondere im Hinblick auf deren Bedeutung für die Erhaltung der Kampfkraft unserer Truppe, im Sinne der amerikanischen Massnahmen beschleunigt auszubauen. Vor allem sind die Imprägnierung der Bekleidungsstücke und die Abgabe eines entsprechenden Schutzanzuges zu studieren.

Auf dem Gebiet der Körperentgiftung sind in erster Dringlichkeit wirksame Massnahmen zur Verbesserung der Einzelentgiftung zu treffen. In diesem Zusammenhang ist die Beschaffung entsprechender Schutzsalben

sowie von Schutzmitteln gegen die Nervengifte in die Wege zu leiten. Auf die an sich problematischen Körperentgiftungsstellen sollte in Kampfabschnitten verzichtet werden, es sei denn, dass ausserordentlich günstige Verhältnisse vorliegen.

Es ist naheliegend, Vergleiche von militärischen Vorbereitungen der Grossmächte mit entsprechenden schweizerischen Massnahmen durch den Hinweis auf unsere beschränkten Mittel zu entwerfen. Hiezu gehört auch der Einwand, dass nicht nur unsere C-Abwehr, sondern auch zahlreiche andere Dienstzweige unserer Armee den Stand der Grossmächte nicht erreichen. Dieser Argumentation zur Rechtfertigung des derzeitigen Standes unserer C-Abwehr kann, ohne genaue Kenntnis von deren besonderen Situation, eine gewisse Berechtigung zweifellos nicht abgesprochen werden.

Dem steht aber die Tatsache gegenüber, dass die Schweiz im Gegensatz zu den Grossmächten nicht in der Lage ist, Angriffe mit chemischen Kampfstoffen durch die Ergreifung wirksamer Repressalien in Form von Gegenangriffen mit C-Waffen oder anderen Massenvernichtungswaffen zu beantworten. Vom strategischen Standpunkt aus betrachtet stellt aber die Drohung mit wirksamen Vergeltungsmassnahmen eine bedeutende, wenn nicht sogar die wichtigste Gegenmassnahme gegen die Anwendung solcher Waffen dar. Von diesem Mittel haben die Westmächte im Zweiten Weltkrieg Gebrauch gemacht, indem Präsident Roosevelt und Premierminister Churchill an die Achsenmächte wiederholt die Warnung richteten, ein allfälliger Einsatz chemischer Waffen werde mit wirksamen Gegenangriffen beantwortet werden⁷⁾. Diese Drohungen, welche sich auf eine sehr gute Vorbereitung für den aktiven Einsatz chemischer Kampfstoffe stützen konnten, dürften zum Verzicht der Achsenmächte auf die Verwendung ihrer C-Waffen entscheidend beigetragen haben. Diese Ueberlegung wird erhärtet durch die Tatsache, dass das faschistische Italien nur drei Jahre vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gegen Abessinien, dessen Armee keine Vergeltungsmassnahmen ergreifen konnte, mit grossem Erfolg chemische Kampfstoffe eingesetzt hat.

Als Signatarstaat des Genfer Protokolls und auf Grund anderer Gegebenheiten hat die Schweiz seit jeher auf Vorbereitungen zum Einsatz chemischer Kampfstoffe verzichtet⁸⁾. Auch andere Massenvernichtungswaffen, wie u. a. Atombomben, besitzen wir nicht. Die damit verbundene Unmöglichkeit der Anwendung von entsprechenden Repressalien kann nur durch einen hohen Stand der Schutz- und Abwehrmassnahmen kompensiert werden. Von diesem Standpunkt aus gesehen ist auch für unsere Armee eine C-Abwehr, die einem Vergleich mit den entsprechenden Massnahmen des Auslandes einigermaßen standhält, ein dringendes Erfordernis.

Für die Körperentgiftung und einige damit zusammenhängende Probleme ist gezeigt worden, dass unsere Massnahmen weit hinter jenen der NATO-Armeen zu-

rückstehen. Die Körperentgiftung ist jedoch nur ein — allerdings bedeutendes — Glied in der Reihe der Schutz- und Abwehrmassnahmen gegen C-Waffen. Das Studium von Reglementen ausländischer Armeen und von Publikationen in der einschlägigen Fachliteratur, sowie von

Berichten der Offiziere, welche in ABC-Kurse ausländischer Armeen abkommandiert wurden, zeigt, dass eine ganze Anzahl unserer Massnahmen auf diesem Gebiete in mehr oder weniger grossem Umfange einer Anpassung an die heutige Kriegsentwicklung bedürfen.

1) R. Hanslian: Der chemische Krieg (Berlin, 1937).

2) Hanslian-Bergendorff: Der chemische Krieg (Berlin, 1925).

3) Weisungen für den Sanitätsdienst, Nachtrag Nr. 4.

4) Gasschutzdienst 1954.

5) Gasschutzdienst 1946.

6) Field Manual FM 21-40: Defense against Chemical Attack (1946), Defense against CBR Attack (1954).

7) The Chemical Warfare Service in World War II (New York 1948).

8) J. Benz: Chemische Kampfstoffe, «Protar» 1955, Nr. 5/6.

SCHWEIZERISCHE LUFTSCHUTZ-OFFIZIERS-GESELLSCHAFT

Aargauische Luftschutz-Offiziersgesellschaft (ALOG)

Tätigkeitsbericht zweites Semester 1955

Lenzburg, 8. Oktober 1955: Die Offiziere unserer Sektion fanden sich in Lenzburg ein zu einer ausserdienstlichen Uebung, um sich unterrichten zu lassen über das Thema: «Wie erstelle ich einen Rekognoszierungsbericht?». Obschon derartige Themata im allgemeinen nicht gerade grossen Anklang finden, verstand es Kamerad Hr. Oblt. Damm Hermann, anhand eines konkreten guten Beispiels, uns manche nützliche Anregung zu vermitteln. Anschliessend ergänzte Kamerad Hr. Hptm. Bertschinger H. U. die Uebung durch eine Reihe netter Beispiele für zweckmässiges Krokieren. Es war für alle Teilnehmer ein lehrreicher Nachmittag, bei dem wir wiederum auch die gute Kameradschaft pflegen konnten.

Lenzburg, 29. Oktober 1955: In Anlehnung an die vorgenannte Uebung wurde diese wiederholt, wobei die Unteroffiziere der Ls. Bat. 3, 17, 20 und 21 eingeladen wurden. Es war dies ein erster Versuch, um mit den Unteroffizieren auch ausserdienstlich den Kontakt zu pflegen. Auch dieser Nachmittag verlief sehr interessant, indem Herr Hptm. Bertschinger H. U. es verstand, seine theoretischen Erläuterungen durch praktischen Anschauungsunterricht im Gelände zu unterstreichen. Im kommenden Jahre soll in dieser Richtung weitergearbeitet werden.

Brugg, 26. November 1955: Herr Major Honegger, Bern, hielt einen Vortrag über: «Dienstzweig Uebermittlung». Der Referent verstand es ausgezeichnet, über dieses Gebiet, das leider nicht überall die ihm gebührende Beachtung und Anerkennung findet, sehr eingehend und anschaulich zu orientieren. Die verschiedenen Arten von Verbindungen wurden übersichtlich und zum Teil anhand von Karten und Tabellen dargestellt und erläutert. Die Vor- und Nachteile der Draht-, bzw. der drahtlosen Verbindungen wurden erörtert. Die Anwendung und die Koordinierung der verschiedenen Verbindungsmöglichkeiten zwischen den Truppenteilen kam zur Sprache. Sodann wurde der Einsatz der Verbindungsmittel, wie sie die Ls-Truppen besitzen, behandelt. Der Aufbau eines Uebermittlungsnetzes im Ls.-Bat.-Verband wurde skizziert und eingehend erklärt. Durch eine rege Diskussion wurde der äusserst interessante und lehrreiche Vortrag bereichert. Die grosse Bedeutung, die dem Dienstzweig Uebermittlung zukommt, wurde uns allen vermehrt bewusst. Aus all dem Dargebotenen kam klar zum Ausdruck und formte sich zum Bedürfnis, dass wir diesem Dienstzweig unbedingt vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen und dass in den kom-

menden Diensten auch mehr mit den Mitteln des Uebermittlungs-Dienstzweiges gearbeitet werden muss. Sowohl die Draht- als auch die Funkverbindung müssen «betriebssicher» eingesetzt werden können. Es ist Aufgabe der Herren Bataillonskommandanten und Kompaniekommandanten, dafür zu sorgen, dass auf diesem Sektor bald ein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen ist.

Hptm. Kupper.

Die Luftschutz-Offiziersgesellschaft Basel,

eine Waffensektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft, führte am 17. März ihren traditionellen Patrouillenlauf durch. Der Manager des Laufes, Herr Oblt. Meili, Adjutant des Ls. Bat. 16, konnte um 14.45 Uhr die erste der neun Zweierpatrouillen auf die mit allerlei Ueberraschungen gespickte Route im Raume Chrischona/Riehen schicken. Der Parcours wies zehn anzulaufende Posten auf, wobei an jedem einige Nüsse zu knacken waren. Sieben der neun gestarteten Patrouillen durchliefen alle Posten der Reihe nach und konnten um 20 Uhr im Landgasthof Riehen bei der Rangverkündung klassiert werden. Der Lauf war auch für Unteroffiziere offen, welche sich ausgezeichnet gehalten haben.

Anschliessend fand dann noch die Generalversammlung der Sektion Basel der SLOG statt, wobei der bisherige Vorstand in globo bestätigt wurde. Für den im vergangenen Jahre tragisch verunfallten Präsidenten, Herr Oblt. Max Leu, wählte die Generalversammlung als Nachfolger Herrn Hptm. Kurt von Sury.

Ls. Of.-Gesellschaft der Nordwestschweiz

Die Ls. Of.-Gesellschaft der Nordwestschweiz hat die Umwandlung in einen Verband der Ls. Trp. in die Wege geleitet. Es haben sich eine beträchtliche Anzahl Uof. als Mitglieder angemeldet. An der nächsten Generalversammlung wird die formelle Umwandlung vorzunehmen sein.

Im Verlaufe des vergangenen Monats Dezember wurden unter der Leitung von Herrn Hptm. Pfefferli, Solothurn, an zwei Abenden Uebungen am Sandkasten durchgeführt. Der Besuch war zufriedenstellend, und die Uebungen sind sehr anregend verlaufen.

Im Monat März fand ein Kurs für MP- und Lmg-Schiessen in Solothurn statt, ebenfalls unter der Leitung von Herrn Hptm. Pfefferli, Solothurn. Auch dieser Kurs, der ein Scharfschiessen umfasste, verlief sehr erfreulich.